



Satzung

„Cloudy's Pfötchenhilfe Türkei e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Cloudy's Pfötchenhilfe Türkei e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Oberhausen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ für eingetragener Verein.
4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Zur Erreichung dieses Zwecks ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die die Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen und zu unterstützenden Tiere, Kastrationen sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen
2. Einrichtung von festen Futterplätzen für freilebende Hunde und Katzen

3. Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze vor Ort, vornehmlich in der Türkei
4. Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften zum Wohle der Tiere, vornehmlich in der Türkei
5. Einrichtung und Unterhaltung von Pflegestellen für aufgenommene Tiere in der Türkei
6. Aufbau und Betrieb einer Vermittlungsstation (Pflegestelle) in Deutschland bzw. Nutzung oder Unterstützung vorhandener Stationen und Organisationen
7. Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen
8. Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie Überwachung der Tierhaltung
9. Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. -organisationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerlich Pauschal- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr gemacht werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Das gilt auch für natürliche Personen mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in der Türkei.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Löschung des Vereins.
5. Die Kündigung ist jederzeit möglich. Sie ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird mit dem Eingang beim Vorstand wirksam. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Gründe für den Ausschluss sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen jeden Mitgliedes. Er beträgt jedoch mindestens 5,00 EUR im Monat.
3. Arbeitslose, Schwerbehinderte, Rentner, Schüler und Studenten zahlen einen um 50 % geminderten Mindestmitgliedsbeitrag. Ein Nachweis ist dem Verein auf Nachfrage vorzulegen.
4. Der Mitgliedsbeitrag gilt ab dem Beitrittsmonat.
5. Der Monatsbeitrag wird jeweils zum 01. des Monats, ohne besondere Aufforderung, im Voraus fällig.
6. Der Beitrag ist grundsätzlich als Überweisung/Dauerauftrag zu entrichten.
7. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden, weil eine wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung gemäß § 6.
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken.
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
2. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Erstellen des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses.
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.

5. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
7. Aufnahme und Löschung von Vereinsmitgliedern, letzteres durch Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie sollte in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, durch einen einfachen Brief oder per E-Mail und zwar vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Einladungen erfolgen an die dem Verein bekannten Mitgliederadressen bzw. Web-Mail-Adressen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
4. Weitere Anträge von Mitgliedern sind bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung einzureichen. Die eingegangenen Anträge werden bei der Versammlung als weitere Tagungsordnungspunkte bekannt gegeben.
5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts und erteilt dem Vorstand Entlastung.

1. Die Entlastung des Vorstands.
2. Wahl des Vorstands und Kassenprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
4. Alle Wahlen müssen auf Antrag – auch nur eines Mitgliedes – geheim stattfinden.

5. Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn eine solche von einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für das jeweils laufende Geschäftsjahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Auflösung des Vereins hat in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Retriever in Not e.V. in 59510 Lippetal

§ 15 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für Verschulden deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 16 Datenschutzerklärung

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründerversammlung am 14.07.2018 in Oberhausen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.